

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 26. November 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 181.) Einführung des neuen Gesangbuches. — (Nr. 182.) Kürzung von Grundgebaltzulagen der Geistlichen. — (Nr. 183.) Agendementwurf. — (Nr. 184.) Archivberatungsstelle. — (Nr. 185.) 3. Erziehungswissenschaftlicher Lehrgang für Pfarrer in Spandau. (ev. Johannesstift.) — Notiz.

Provinzialkirchenrat der Provinz Pommern.

(Nr. 181.) Einführung des neuen Gesangbuches.

Den Gemeinden der Provinz Pommern übergeben wir

das Evangelische Gesangbuch für Brandenburg und Pommern

zum Gebrauch in Kirche, Schule und Haus und bestimmen als Zeitpunkt seiner Einführung den 1. Advent dieses Jahres.

Damit sind die Beschlüsse der Provinzialsynoden von 1925 und 1927 ausgeführt, und es ist in jahrelanger gemeinsamer Arbeit ein neues, starkes Band brüderlicher Gemeinschaft zwischen den beiden Nachbarprovinzen geschaffen worden. Zugleich aber hat der Gedanke der Vereinheitlichung des deutschen evangelischen Kirchengesanges durch die Herausgabe dieses Gesangbuches eine bedeutsame Stärkung erfahren. Wie bekannt, haben wir, dem Vorgang vieler deutschen Landeskirchen und Kirchenprovinzen folgend, die 342 Lieder des Deutschen Evangelischen Gesangbuches als ersten Teil in unser Gesangbuch aufgenommen und damit wesentlich dazu beigetragen, für diese Liederauswahl ein Verbreitungsgebiet zu schaffen, das nun von Ostpreußen und dem Memellandgebiet über Danzig, Grenzmark-Westpreußen, Polen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, die Hansestädte, Sachsen, Anhalt, Thüringen, Hannover, Frankfurt a. Main, Westfalen und Rheinland bis an die Westgrenze unseres Vaterlandes sich erstreckt.

Von den Gemeinden und Pfarrern der Provinz Pommern erhoffen wir, daß sie sich in diese große Einheitsbewegung, der demnächst noch andere deutsche evangelische Landeskirchen und Kirchenteile sich anschließen werden, freudig und opferwillig einordnen und so an ihrem Teile dazu beitragen werden, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Evangelischen aller deutschen Stämme und Gauen in dieser schweren Zeit zu festigen und zu beleben.

Dabei wird es den Gemeinden im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich gerade jetzt der Einführung eines neuen Gesangbuches entgegenstellen, dringend empfohlen, noch für einige Zeit neben den neuen Liedernummern die Nummern des alten Gesangbuches auf den Nummerntafeln anzugeben; auch werden die Herren Geistlichen sich in jedem Einzelfalle überzeugen müssen, ob das gewählte Lied sich auch im alten Gesangbuch findet und ob die angezeigten Strophen in beiden Gesangbüchern übereinstimmen. Das wird allerdings zur Folge haben, daß der Reichtum des neuen Gesangbuches zunächst noch nicht überall voll zur Auswertung kommen kann. Aber je mehr die Gemeinden und ihre Pfarrer sich für die Einführung des Gesangbuches einsetzen, um so schneller wird dieser Mangel behoben werden; und eine wichtige Vorarbeit kann schon jetzt geleistet werden: Die neuen, zum großen Teil rhythmisch-bewegten Singweisen des neuen Gesangbuches, das jedem Liede seine Weise beigelegt hat, können schon jetzt in Kirche und Schule, in Singabenden der Gemeinden und der kirchlichen Vereine geübt und eingeprägt werden. Dadurch wird nicht nur dem neuen Gesangbuch der Weg in die Herzen und Häuser bereitet, sondern es wird zugleich in inniger Verbindung mit der neuen Sing-

Bewegung die Freude am geistlichen Lied in den Gemeinden geweckt, und es werden Schätze, die lange verborgen gelegen haben, an das Tageslicht gebracht zu bleibendem Segen für unsere gesamte Evangelische Kirche.

Stettin, den 1. Advent 1931.

von Kleist. D. Kähler. D. Kalmus.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. November 1931.

(Nr. 182.) Kürzung von Grundgehaltszulagen der Geistlichen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Bln.-Charlottenburg, den 31. Oktober 1931.

E. D. I 8344.

Zwecks Anpassung der kirchlichen Finanzwirtschaft an die preußische Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetz-Sammlung S. 179 ff.), an die Sparmaßnahmen der 3. Reichsnotverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537 ff.) sowie an die besondere Lage der kirchlichen Finanzverhältnisse hat der Kirchenrat am 10. Oktober d. J. unter anderem für das kirchengemeindliche Pfarrbesoldungswesen zunächst folgendes angeordnet:

„Die gemäß Abschnitt I 3 Absatz II der kirchlichen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai 1928 — RGBl. S. 135 ff. — zugelassenen und gewährten Grundgehaltszulagen, welche einen Jahresbetrag von 600 RM. übersteigen, sind mit Wirkung ab 1. November 1931 allgemein zunächst um ein Drittel, jedoch nicht unter einen Jahresbetrag von 600 RM. hinab, zu kürzen. Soweit sie danach noch einen Jahresbetrag von 600 RM. übersteigen, bedürfen sie einer erneuten kirchenaufsichtlichen Genehmigung, über deren Erteilung insonderheit unter den Gesichtspunkten der Vereinbarkeit derartiger Zulagen mit dem kirchen- und standespolitischen Gebot möglicher Einheitlichkeit des Pfarrbesoldungswesens und mit der gegenwärtigen gesamten Wirtschaftslage der beteiligten Kirchengemeinden usw. unter besonderer Sicherung ihrer Umlagepflichten gegenüber den höheren kirchlichen Verbänden zu befinden ist.“

Könnte den staatszuschußfreien Gemeinden (Verbänden) bisher in der Gewährung von Grundgehaltszulagen an ihre Geistlichen im Rahmen des Abschnitts B II unseres Rundlasses vom 19. Dezember 1928 — E. D. I 8062 II — beträchtliche Freiheit gelassen werden, so ist das in der gegenwärtigen Zeit allgemeiner größter Not mit ihrer gebieterischen Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit nach dem Vorgange des Reiches, des Staates und der politischen Gemeinden nicht mehr angängig. Dazu kommt, daß diese allgemeine Not gerade die Kirche in ihrer im Wesentlichen auf den Kirchensteuern beruhenden Finanzkraft besonders empfindlich trifft. In solcher Zeit lassen sich Gehaltsgewährungen über die allgemeine Besoldungsordnung hinaus im bisher zugelassenen Umfang weder besoldungs- und standespolitisch rechtfertigen noch wirtschaftlich ohne Gefährdung dringlicherer Interessen der Gesamtheit durchführen.

Auf diesen zwingenden Erwägungen beruht sowohl die Kürzungs- wie die Revisionsanordnung des Kirchenrats, mit deren Ausführung wir betraut sind.

Wir erwarten, daß die beteiligten Gemeinden (Verbände) und Geistlichen für beide Maßnahmen weitestmögliches Verständnis aufbringen und aus solcher Einstellung heraus an der Durchführung des Kirchenratsbeschlusses sowohl im Interesse der Entlastung ihrer eigenen kirchengemeindlichen Haushalte wie in dem möglichst Sicherung der Erfüllung ihrer Umlagepflichten gegenüber Kirchenprovinz und Gesamtkirche willig mitarbeiten werden.

I. Soweit es sich um die Kürzung der Grundgehaltszulagen handelt, auf die bereits unser Rundlaß vom 21. Oktober d. J. — I 8248 — vorbereitet hat, bedarf es weiterer Ausführungsanweisungen nicht. Die Konsistorien haben die Durchführung der Kürzung genau zu überwachen und ständig bei der Ausübung der kirchenaufsicht gegenüber allen Haushalts-, Verwaltungs- und Steuermaßnahmen der Gemeinden usw. im Auge zu behalten.

II. Hinsichtlich der Genehmigung zur Weitergewährung von Grundgehaltszulagen, die nach Durchführung der Kürzung um ein Drittel einen Jahresbetrag von 600 RM. noch übersteigen, ordnen wir folgendes an:

1. Eine Genehmigung kommt nur in Betracht für bisher schon laufende Zulagen, die der Pfarrstelle für die Dauer zugebacht sind, und hat sich auf die Weitergewährung ihres über 600 RM. Jahressumme hinausgehenden Betrages zu erstrecken. Neue Zulagen über 600 RM. Jahresbetrag hinaus sind nicht mehr zu genehmigen;
2. bei Erteilung der Genehmigung ist die bisherige, für die gesamte Zulage geltende Klausel ausdrücklich aufrecht zu erhalten, daß die Genehmigung hinfällig wird und daß der Anspruch auf die genehmigte Zulage in ihrem gesamten Umfang damit entschädigungslos wieder erlischt, sobald die bewilligende Kirchengemeinde (der bewilligende Verband) ihren Pfarrbesoldungsbedarf (einschließlich derartiger Zulagen) nicht mehr aus eigenen Mitteln decken kann (cf. B II 2 unseres Runderlasses vom 19. Dezember 1928 — E. O. I 8062 II —);
3. jede Genehmigung gemäß Nr. 1 ist von der Beibringung schriftlicher Erklärungen des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums, Verbandsvertretung usw.) und des Stelleninhabers abhängig zu machen, daß auf Zahlungsmachung des den Jahresbetrag von 600 RM. übersteigenden Mehrbetrags der Zulage verzichtet wird, sofern und soweit die ihr vorgehende Erfüllung der Umlagepflicht der gewährenden Gemeinde usw. gegenüber den höheren kirchlichen Verbänden keine Deckung für jenen Mehrbetrag mehr übrig lassen sollte;
4. die Genehmigung gemäß Nr. 1 ist zu versagen, wenn mit der Möglichkeit einer Erhöhung des Kirchensteuerhundertfaches in der bewilligenden Gemeinde (dem bewilligenden Verbands) in absehbarer Zeit gerechnet werden muß;
5. die Genehmigung gemäß 1 bis 3 darf seitens des Konsistoriums für Zulagen, die auch jetzt noch einen Jahresbetrag von 1200 RM. übersteigen sollen, erst nach Einholung unseres Einverständnisses erteilt werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in Abschnitt B II unseres Runderlasses vom 19. Dezember 1928 sowie im Runderlaß vom 13. November 1930 — E. O. II 2373 — werden aufgehoben. An dem bisherigen Stande der Einrechnung derartiger Zulagestellen in das der Kirchenprovinz zugewiesene Kontingent von Schwierigkeitsstellen ändert sich nichts.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Falls eine Kirchengemeinde auch nach der entsprechend den obigen Richtlinien durchgeführten Kürzung der Zulagen einem Pfarrstelleninhaber noch eine höhere Summe als 600 RM. als Zulage zum Grundgehalt weiter gewähren will, ist unverzüglich unsere Genehmigung einzuholen. Die im Abschnitt II Ziffer 3 oben erwähnten Erklärungen, ebenso eine Äußerung zu Abschnitt II Ziffer 4 wären beizufügen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1931.

(Nr. 183.) Agendenentwurf.

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Durch den Ausfall der diesjährigen Provinzialsynoden wird ein Abschluß des Agendenwerkes erheblich verzögert. Deshalb ordnet der Kirchenrat auf Grund des Artikels 115 Absatz 4 der Verfassungsurkunde folgendes an:

Neben der bisher durch Kirchengesetz vom 13. Juni 1895 eingeführten Agende wird der als Vorlage für die Provinzialsynoden gedruckte, im Verlag des Evangelischen Oberkirchenrats in diesem Jahre erschienene Agendenentwurf den Pfarrern zur versuchsweisen Verwendung freigegeben.

Da die Einführung einer neuen Agende und die Benutzung des „Entwurfs“ hierfür unter allen Umständen der Beschlußfassung der durch die Kirchenverfassung geordneten Organe vorbehalten bleiben muß, kann es sich bei dieser versuchsweisen Verwendung nicht um eine Änderung der in den einzelnen Gemeinden zu Recht bestehenden gottesdienstlichen Ordnungen handeln. Vielmehr werden die Pfarrer sich bei Benutzung des „Entwurfs“ auf das in ihm reichlich dargebotene Spruch- und Gebetsgut und auf die Beachtung der in der Einführung gegebenen Grundsätze, soweit sie den Gottesdienst und die Amtshandlungen betreffen, zu beschränken haben. Nur in besonders gelagerten Verhältnissen dürfen die im „Entwurf“ gegebenen Neugestaltungen der gottesdienstlichen Ordnung in Einzelfällen zum Herbeiführen einer aus der Praxis gewonnenen Beurteilung verwendet werden. Hierbei ist sorgfältig jede Beunruhigung der Gemeinde zu vermeiden und den etwa vom Gemeindefkirchenrat dem Pfarrer beschlußmäßig vorgetragenen Wünschen Rechnung zu tragen. Auch ist bei der Benutzung des „Entwurfs“ der Bekenntnisstand der Gemeinde zu wahren.

Im „Entwurf“ eines Kirchengesetzes betr. die Agende für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union § 6 Satz 1 ist vorgesehen, daß die in der Agende aufgenommenen Schriftworte, Gebete und Lieder entsprechend der in der Einführung gegebenen Anweisung sinngemäß ersetzt werden können. Ohne diese Anregung einzuschränken, kann eine weitere Benutzung von Privatagenden im Gottesdienst als zulässig nicht mehr angesehen werden.“

Indem wir diesen Beschluß des Kirchenrats den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis bringen, veranlassen wir die Herren Superintendenten, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Benutzung von Privatagenden im Gottesdienst unterbleibt.

Der „Entwurf der Agende“ und der „Entwurf des Kirchengesetzes betr. die Agende“ sowie auch der „Liturgische Anhang“ zur Agende, der jedoch nur die Singstimmen enthält, erscheint am 15. Februar 1932 und ist vom Franzverlag des Christlichen Zeitschriftenvereins, Berlin SW. 68, Alte Jakobstr. 129, zu beziehen. Bei einer Vorausbestellung bis zum 1. Januar 1932 stellt sich der Preis für den „Entwurf der Agende“ einschließlich des „Entwurfs des Kirchengesetzes betr. die Agende“ auf 3 RM., für den „Liturgischen Anhang“ auf 0,80 RM. zuzüglich Porto und Verpackung.

Nach dem 1. Januar 1932 bestellte Exemplare des „Entwurfs der Agende“ kosten 6 RM. zuzüglich Porto und Verpackung.

Es bestehen keine Bedenken, die Kosten für den Agendenentwurf und den Liturgischen Anhang aus den Kirchentassen zu bestreiten.

Wir ersuchen die Herren Superintendenten, die Vorausbestellungen der Gemeindefkirchenräte und Pfarrer entgegenzunehmen und sie uns unter Angabe der einzelnen Anschriften bis zum 10. Dezember 1931 zuzuleiten.

Hierbei wollen die Herren Superintendenten wegen des nicht unerheblichen Preisunterschiedes dafür Sorge tragen, daß die Bestellungen der einzelnen Gemeindefkirchenräte rechtzeitig aufgegeben werden.

Lgb. VI. Nr. 3657.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. November 1931.

(Nr. 184.) **Betrifft Archivberatungsstelle.**

Der Landeshauptmann
als Vorsitzender der Historischen Kommission
für die Provinz Pommern.

Stettin, den 29. September 1931.
Landeshaus.

Aus den Reisen, welche die Beamten des Stettiner Staatsarchivs zur Inventarisierung der nicht staatlichen Archive in einzelnen Kreisen der Provinz Pommern gemacht haben, konnte mit großer Freude ersehen werden, welche Fülle von geschichtlichem Material die Städte, Guts- und Pfarrhäuser noch bieten, aber auch wieviel wertvolle Archivalien im Laufe der Zeit verlorengegangen sind, zum Schaden für die heimische Geschichtsforschung, zum Schaden aber auch für die Entscheidung wichtiger rechtlicher Fragen.

Für die Erhaltung dieser wertvollen, nicht staatlichen Zeugnisse der heimischen Vergangenheit zu wirken, das Interesse der Besitzer der Archive für die ihnen anvertrauten Dokumente zur Familien-, Orts- und Landesgeschichte zu wecken und die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen, soll die nächste Aufgabe der Archivberatungsstelle sein.

Sie soll den städtischen Behörden, den Gutsherren oder Geistlichen, die ihre Archivalien, die ja meist in abgelegenen Kammern oder feuchten Kellern aufbewahrt werden, ratend und helfend zur Seite stehen, wenn sie sich wieder als Treuhänder für ihre Archive fühlen und ihnen die gebührende Sorgfalt zuwenden wollen.

Wenn es irgend möglich ist, wird der Leiter der Archivberatungsstelle persönlich anwesend sein, wo es gilt, alte reponierte Registraturen neu zu ordnen oder zweckmäßig aufzustellen, wenn auf den Gütern oder Pfarrhäusern der Wunsch laut wird, den alten Akten und Briefschaften Raum und Luft zu gewähren, Ordnung bei ihnen zu schaffen und ihren Wert als Geschichtsquelle zu erfassen.

Nicht nur der Möglichkeit der Verschleuderung oder Vernichtung dieser Archive will die Archivberatungsstelle so wirksam entgegenarbeiten, sondern durch Rat und Hilfe zu deren sicherer und zweckmäßiger Aufbewahrung beitragen und zugleich ihre Nutzbarmachung für die Wissenschaft in einträchtigem Zusammenarbeiten mit der staatlichen Archivverwaltung anregen oder vermitteln.

In Notzeiten, wie wir sie jetzt durchleben, ist die Gefahr des Verlorengehens von archivalischem Material besonders groß. Die Historische Kommission für die Provinz Pommern hat es deshalb gerade in der jetzigen schweren Zeit für ihre doppelte Pflicht gehalten, nicht nur aus geschichtlichem Interesse, sondern auch aus wohlverstandenen nationalpolitischen Gründen durch Errichtung der Archivberatungsstelle zum 1. Oktober d. J. helfend und fördernd einzugreifen. Die Leitung der Beratungsstelle übernimmt der Staatsarchivrat i. R. Dr. R u p f e, Stettin (Landeshaus). An ihn bitte ich alle Wünsche zu richten; er wird bereit sein, soweit es in seinen Kräften steht und die verfügbaren Mittel reichen, jedem derselben gerecht zu werden.

gez. von R i e w i t z.

Vorstehendes Rundschreiben des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Pommern, die Errichtung einer Archivberatungsstelle betreffend, geben wir hiermit den Herren Geistlichen und Gemeindefürheren bekannt.

Lgb. IV. Nr. 3858/31.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. November 1931.

(Nr. 185.) 3. Erziehungswissenschaftlicher Lehrgang für Pfarrer in Spandau.
(Evang. Johannisstift.)

Die Gesellschaft f. e. B. und das Religionspädagogische Institut in Berlin veranstalten vom 4. bis 9. Januar 1932 einen Erziehungswissenschaftlichen Lehrgang für Pfarrer, zu welchem hierdurch eingeladen wird.

Montag, den 4. Januar: Anreise.

Dienstag, den 5. Januar: Kulturpädagogik und evangelische Erziehung (Univ.-Prof. Dr. Wichmann, Leiter d. Religionspädagogischen Instituts).

Mittwoch, den 6. Januar: Die psychologische Problematik des Konfirmandenunterrichts:

a) von der Individualpsychologie her gesehen (Pfarrer Lic. Jahn, Berlin),

b) von der kindischen Jugend her gesehen (Pfarrer Dr. Boehm, Berlin).

Donnerstag, den 7. Januar: Die Milieu-Problematik des Konfirmandenunterrichts:

a) im Industriegebiet (Domprediger Lic. Dr. Gabriel, Halle a. d. S.),

b) auf dem Lande (Sup. Lic. Scholz, Wittenberge).

Freitag, den 8. Januar: Die Jugend im pädagogischen Angriff der Gegenwart:

- a) Der Angriff des Bolschewismus (Lic. Stupperich, Berlin, und OMR. D. Seckel, Berlin),
- b) Die völkische Bewegung (Jugendpfarrer Wilm, Potsdam).

Leitung: Hauptpastor D. Knolle, Hamburg.

Den Teilnehmern werden vor Beginn des Lehrgangs Zeitsätze für die einzelnen Vorträge übermittelt. — Die Kosten betragen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Lehrgangsgebühr 30 RM., die Lehrgangsgebühr für sich 6 RM., Tageskarten 1,50 RM. Anfragen und Anmeldungen sind tunlichst bis zum 15. Dezember an die Hauptgeschäftsstelle der Gesellschaft für evangelische Pädagogik, Studienrat Lic. Heienbrock, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8, zu richten.

Lgb. VI. Nr. 3619/31.

Notiz.

Dieser Nummer liegt eine Beilage der Firma F. Hessenland G. m. b. H., Stettin, über die Herausgabe des „Neuen Evangelischen Gesangbuches für Brandenburg und Pommern 1931“ bei.